

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren;
Öffentliche Bekanntmachung
der Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis
(Volkswagen AG, Wolfsburg)**

Bek. d. NLWKN v. 07.05.2025 – D6.62011-953-002-256/2023 –

Die Firma Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 12, 15 WHG i. V. m. § 2 IZÜV für zwei Gewässerbenutzungen am Standort Wolfsburg beantragt.

Als erste Gewässerbenutzung wird das Einleiten von Stoffen durch Wasser aus dem Werk Wolfsburg aus dem Betriebswasserrückhaltebecken in die Aller beantragt. Konkret bedeutet dies,

- das industriell-gewerbliche aufbereitete Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- das aufbereitete häusliche Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- das auf dem Werksgelände und den anliegenden Flächen abfließende Niederschlagswasser,
- das über den Heßlinger Grenzgraben aus der Stadt Wolfsburg zufließende Niederschlagswasser,
- das Grundwasser aus Baugruben und Grundwassersanierungsanlagen

bis zu einer Menge von

5 796 000 m³/a,

100 225 m³/d,

4 200 m³/h,

1 170 l/s

in die Aller (Gemarkung Warmenau, Flur 10, Flurstück 34) an den Koordinaten E: 619204, N: 5812115 (ETRS89/UTM Zone 32N) einzuleiten.

Als zweite Gewässerbenutzung wird das Einleiten von Stoffen durch Versickerung von Wasser über den Sohl- und Böschungsbereich des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter beantragt. Konkret bedeutet dies,

- das industriell-gewerbliche aufbereitete Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- das aufbereitete häusliche Abwasser aus Betrieben und Betriebsteilen des VW-Standortes sowie aus Fremdbetrieben,
- das auf dem Werksgelände und den anliegenden Flächen abfließende Niederschlagswasser,
- das über den Heßlinger Grenzgraben aus der Stadt Wolfsburg zufließende Niederschlagswasser,
- das Grundwasser aus Baugruben und Grundwassersanierungsanlagen

bis zu einer Menge von

1 460 000 m³/a,

4 000 m³/d

über den Sohl- und Böschungsbereich des Betriebswasserrückhaltebeckens in den Grundwasserleiter zu versickern.

Einzelheiten zur beantragten Einleitung können den ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

Nach § 4 IZÜV, § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV wird ein Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und die Entscheidung über den gestellten Antrag ist gemäß § 1 Nr. 1 ZustVO-Wasser der NLWKN.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem NLWKN als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit u. a. folgende Fachgutachten und Konzepte vor:

- allgemeines Betriebliches Abwasserkataster A00,
- Mischungsberechnung zur Bestimmung der Überwachungswerte,
- Beurteilung der Teilströme vor Vermischung,
- Beurteilung der Reinigungsleistung der vorhandenen Werkskläranlage,
- Entwässerungssystem, Grundwasserbewirtschaftung und Betriebswasserrückhaltebecken,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Fachbeitrag nach WRRL – Chemische Qualitätskomponenten und chemischer Zustand,
- FFH-Vorprüfung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG erfolgt die Auslegung des Antrages und der Unterlagen durch Veröffentlichung im Internet.

Der Antrag mit Unterlagen kann daher in der Zeit **vom 15.05. bis zum 16.06.2025 (jeweils einschließlich)** auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/aktuelle-zulassungsverfahren> eingesehen werden.

Zusätzlich wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Papieraufbereitung des Antrages mit Unterlagen während des o. g. Zeitraumes bei der folgenden Stelle aus:

Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Geschäftsbereich Grün – Abteilung Umwelt- und Klimaschutz –, Untere Wasserbehörde, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg, Zimmer 431,

montags und dienstags in der Zeit von 8.30 bis 16.30 Uhr,

mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.30 Uhr.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 15.05. bis 16.07.2025 (jeweils einschließlich)**, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig oder elektronisch über die E-Mail-Adresse gb6-bs-poststelle@nlwkn.niedersachsen.de erheben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Erlaubnisbehörde.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG zunächst festgesetzt auf

Mittwoch, den 20.08.2025, ab 9.30 Uhr,

im CongressPark Wolfsburg GmbH (Konferenzraum 1),

38440 Wolfsburg.

Sollte die Erörterung am 20.08.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der NLWKN unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.

Falls ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der o. g. Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln (§ 15 der 9. BImSchV).
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Artikel 6 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ (siehe Startseite unten). Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978/Erklaerung_gemaess_Art._13_und_14_Datenschutzgrundverordnung_im_Rahmen_von_wasserrechtlichen_Zulassungsverfahren.pdf.

Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.